

# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 2. —

---

(No. 71.) Königl. Verordnung, betreffend die Freiheit der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, über ihr Vermögen zu verfügen. Vom 18ten März 1811.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.**

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da über die Ausdehnung der den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten durch Unsere Kabinetsorder vom 25ten September 1809. gestatteten Freiheit, über ihr Vermögen zu disponiren, Zweifel entstanden; so bestimmen Wir Folgendes:

§. 1. Den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten und deren Ehefrauen ist gleich andern Unterthanen der freie Gebrauch ihrer Kapitalien nebst Zinsen gestattet, wie die Kabinetsorder vom 25ten September 1809. bereits festsetzt.

§. 2. In Rücksicht der Erwerbung und Veräußerung der Grundstücke hat es bei den Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. X. §. 27 bis 32 und 35. das Verbleiben.

Nach der jetzigen Einrichtung bei der Armee tritt aber anstatt der Genehmigung des Regiments-Chefs die des Kommandeurs des Regiments oder Bataillons ein. Der Kommandeur soll auch die Genehmigung zur Veräußerung eines Grundstücks nur verweigern, wenn der Soldat sich schon einmal des Verbrechens der Desertion schuldig gemacht hat, oder derselbe der Entweichung verdächtig ist.

§. 3. Auch in Rücksicht der Befugniß der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, Darlehne aufzunehmen und Schuldverträge einzugehen, hat es bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XI. §. 700, 702 und 703. und des ersten Anhanges §. 22. das Verbleiben.

§. 4. Dagegen soll anstatt der Vorschrift des §. 701. über die ohne Einwilligung ihrer Kommandeurs ungültige Verpfändung ihrer Grundstücke,

Jahrgang 1812.

B

die